



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim  
Obertor 13  
55590 Meisenheim

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim	1
Eing.: 02. Nov. 2012	2
Anl.	3

24.10.2012

**Nachrichtlich:**

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung  
- Oberste Landesplanungsbehörde -  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
- Untere Landesplanungsbehörde -  
Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe  
Lauterenstraße 37  
55116 Mainz

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in)/ E-Mail</b>	<b>Telefon/Fax</b>
41-133-05	18.06.2012/21.09.2012	Inna Brose Inna.Brose@sgdnord.rlp.de	0261 120-2247 0261 120-88-2247

**Antrag auf Abweichung von Zielen des verbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergienutzung 2012 gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2617) i.V.m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 284);**

**Darstellung einer Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie in der Verbandsgemeinde Meisenheim, Landkreis Bad Kreuznach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung für den Teilbereich Windenergie ist die Anpassung an die Planungsabsichten der Verbandsgemeinde Meisenheim vorgesehen. Die Verbandsgemeinde Meisenheim beabsichtigt die Ausweisung von Sondergebieten für die Nutzung der Windenergie im Verbandsgemeindegebiet. Damit sollen die Möglichkeiten der Stromerzeugung aus der Windenergienutzung erweitert und geeignete Flächen planungsrechtlich gesichert werden.

Mit Bescheid vom 29.02.2012 erteilte die SGD Nord auf Antrag der Verbandsgemeinde Meisenheim die Zulassung der Abweichung von Zielen des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2004 zur Steuerung der Windenergie. Hierdurch wurde die Verbandsgemeinde Meisenheim im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Regionalen Teilplans Windenergienutzung 2012 in die Lage versetzt, in ihrem Flächennutzungsplan Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung darzustellen, die kongruent zu geplanten Vorranggebieten des damals noch im Genehmigungsverfahren befindlichen Entwurfs des Regionalen Teilplans Windenergienutzung 2012 waren.

Die Antragstellerin hatte sich binnen der einmonatigen Widerspruchsfrist nicht gegen den Zielabweichungsbescheid gewendet, der dadurch bestandskräftig wurde.

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hat am 13.06.2012 den Regionalen Teilplan Windenergienutzung 2012 der Planungsregion Rheinhessen-Nahe mit der Auflage genehmigt, den Regionalplan innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der LEP-IV-Teilfortschreibung Erneuerbare Energien an dessen Ziele anzupassen. Mit der Veröffentlichung der Genehmigung im Staatsanzeiger am 02.07.2012 ist der Regionale Teilplan Windenergienutzung 2012 verbindlich geworden.

Der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 29.02.2012 ist durch die geänderte Rechtslage gegenstandslos geworden und gemäß § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unwirksam.

Mit Schreiben vom 18.06.2012 beantragte die Verbandsgemeinde Meisenheim unter Bezugnahme auf ihren ursprünglichen Zielabweichungsantrag vom 28.09.2011 und gemeinsame Vorgespräche mit der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und den Landesplanungsbehörden die Zulassung der Zielabweichung vom nunmehr verbindlichen Regionalen Teilplan Windenergienutzung 2012 für eine Teilfläche in der Gemarkung Rehborn im Anschluss an das Vorranggebiet Nr. 17 des Regionalen Teilplans Windenergienutzung 2012 (siehe rote Fläche in Abbildung 1).

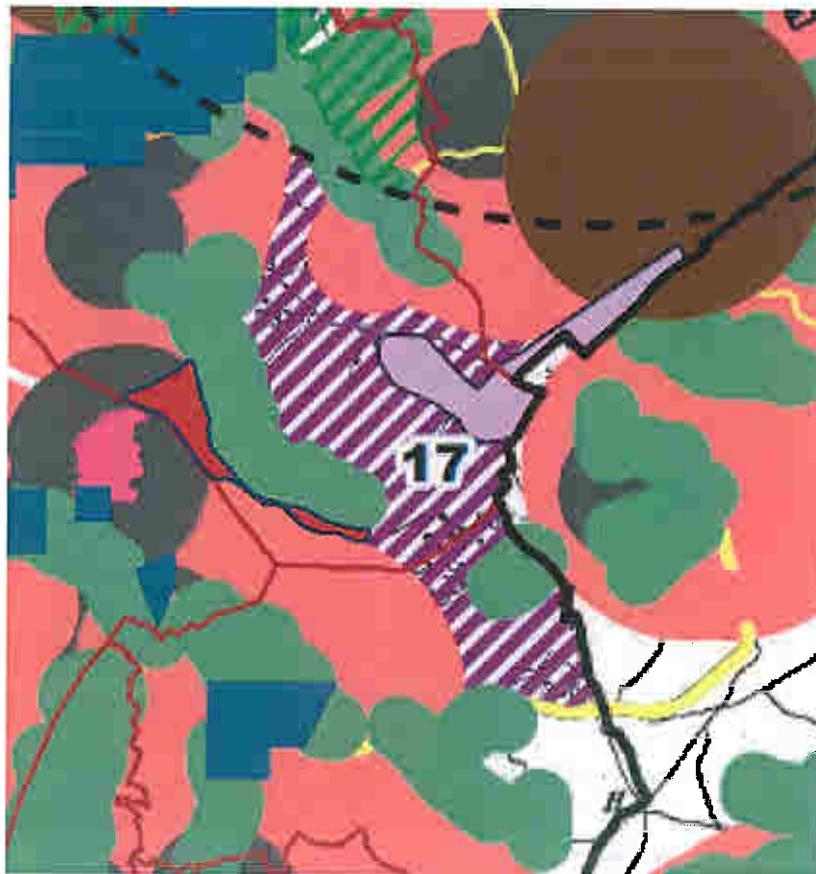


Abbildung 1

Grundlage für den Antrag war die Stellungnahme der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe vom 16.05.2012 zu der Frage der die Windenergienutzung ausschlussbegründenden Kriterien für die in Rede stehende Fläche. Demnach sind die Hauptgründe, welche zur westlichen Abgrenzung des Vorranggebietes Nr. 17 geführt haben (vgl. Abbildung 2),

- die Berücksichtigung eines Biototyps nach § 30 BNatSchG sowie schutzwürdige Biotope, jeweils mit 200m Puffer entsprechend der Hinweis zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (siehe gemeinsames Rundschreiben der Landesregierung 2006),
- die Berücksichtigung geschützter Waldbestandteile, hier die Waldbestandteile mit Waldfunktionen nach forstfachlichem Beitrag: Erosionsschutz-, Erholungs- und lokaler Klimaschutzwald,
- die Berücksichtigung von Siedlung und Puffer 1000m,
- die Berücksichtigung von Gewerbe-/Industrieflächen mit einem Puffer von 400m, hier Deponiefläche.

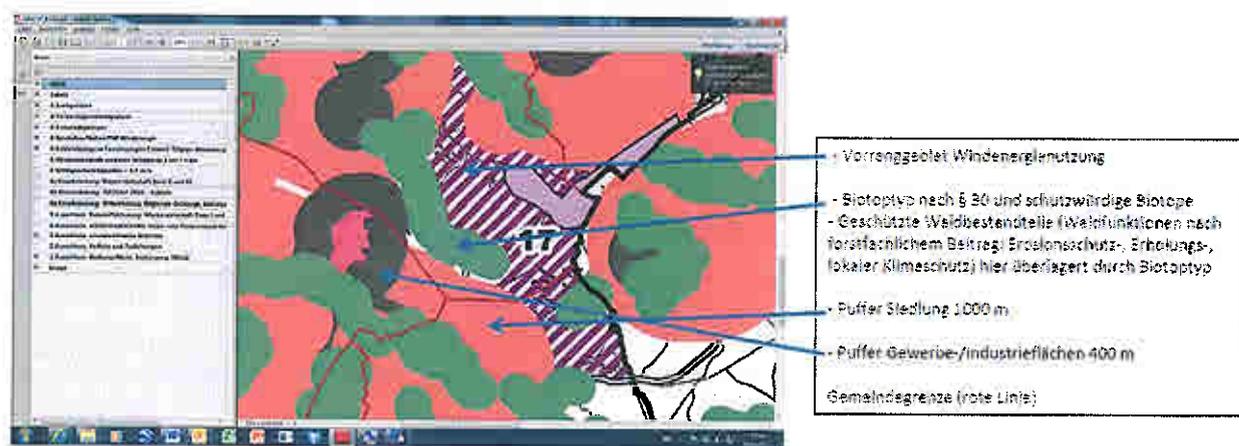


Abbildung 2

In der Gesamtschau stelle das morphologisch prägnante und landschaftsgliedernde „Weinwiesenbachtal“ mit den dortigen Restriktionen, hier die Überlagerung mehrerer Natur- und Landschaftsfunktionen, eine eindeutig begrenzende Zäsur für das Vorranggebiet Nr. 17 dar.

Westlich dieser Zäsur, zwischen dem Siedlungspuffer und dem Biotoppuffer, liege ein schmaler „restriktionsfreier“ Streifen, in dessen Achse auch ein 400m-Puffer liege, der der „Deponiefläche“ zugeordnet ist. Bei diesem Puffer handele es sich allerdings um eine Fehlzuordnung, welche dadurch bedingt ist, dass diese Deponie in den ATKIS-Daten als „gewerblich“ genutzte Fläche gekennzeichnet ist. Aus Sicht der Geschäftsstelle ist hier eine gewisse Vergrößerung der restriktionsfreien Potentialflächen verbunden.

Auf dieser Grundlage stellte die Obere Landesplanungsbehörde fest, dass die in Rede stehende Fläche nicht im Wege der örtlichen Konkretisierung der regionalplanerischen lediglich bereichsscharfen Gebietsabgrenzung aus dem Vorranggebiet Nr. 17 als entwickelt angesehen werden kann. Allerdings hat sich ein tatsächlich von regionalplanerischen Kriterien restriktionsfreier Bereich ergeben, der sich aus Zwischenräumen zwischen Siedlungs- und Biotoppuffer und einer tatsächlich anderen Nutzung als im Regionalen Teilplan Windenergienutzung 2012 angenommenen zusammensetzt. Im Ergebnis ist das Zielabweichungsverfahren erforderlich (keine örtliche Konkretisierung des Vorranggebietes Nr. 17 möglich), und im Übrigen grundsätzlich angezeigt, weil nachweislich eine atypische Fallgestaltung vorliegt.

Im weiteren Verfahrensverlauf wurden auf Grundlage der von der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe zur Verfügung gestellten GIS-Daten die tatsächlich restriktionsfreien Bereiche (bezogen auf das Kriterienkonzept des Regionalen Teilplans Windenergienutzung 2012) im unmittelbaren Umfeld des Vorranggebietes Nr. 17 im Bereich der Verbandsgemeinde Meisenheim nochmals ermittelt (siehe Abbildung 3).

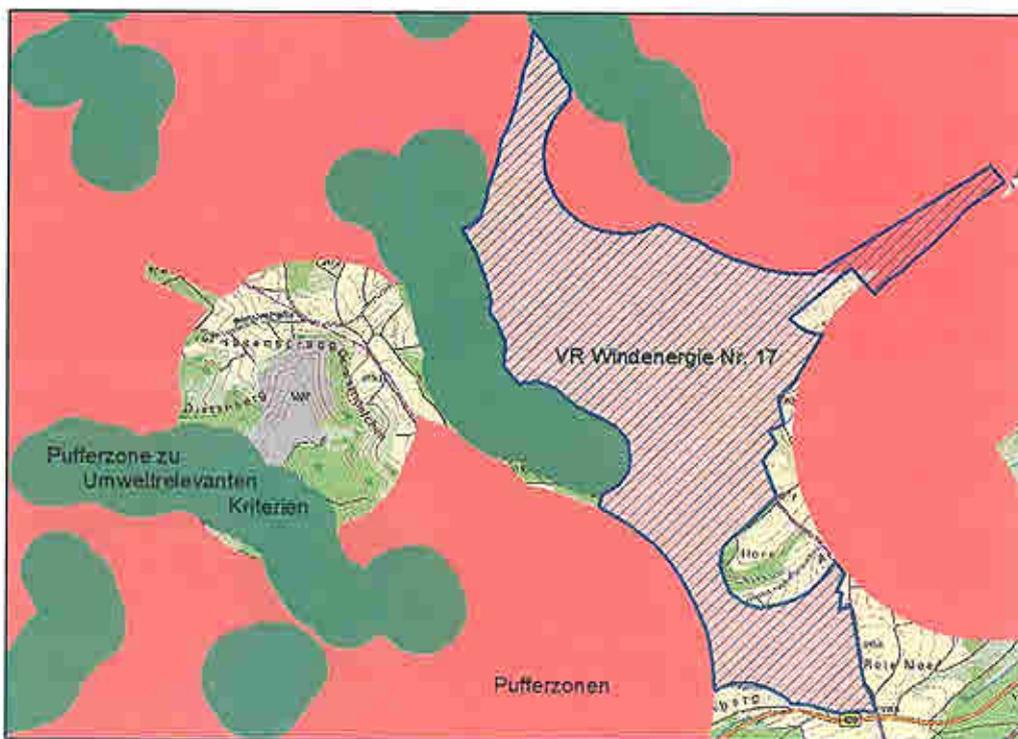


Abbildung 3



Hierbei handelt es sich um Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Ziffer 2 ROG, an welche die Bauleitpläne anzupassen sind (siehe § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB). Von raumordnerischen Zielen kann nur im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens abgewichen werden.

Nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und nach Abwägung aller für und gegen die Zulassung einer Abweichung sprechenden Gesichtspunkte ergeht im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe folgende Entscheidung:

**Für die beabsichtigte Darstellung einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Meisenheim und entsprechender Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung in der Gemarkung Rehborn wird die Abweichung von den Zielen Z 1 und Z 2 gemäß Regionalem Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergienutzung 2012 im Anschluss an das Vorranggebiet Nr. 17 in den Teilflächen zugelassen, die nicht im Widerspruch zu dem regionalplanerischen Kriterienkonzept stehen (siehe Anlage). Voraussetzung hierfür ist, dass die Verbandsgemeinde Meisenheim im Rahmen ihres Flächennutzungsplanes – Teilbereich Windenergie vom Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch macht.**

Dem Zielabweichungsantrag der Verbandsgemeinde Meisenheim konnte stattgegeben werden, da die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt sind. Die Abweichung kann danach zugelassen werden, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der Regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Zur ersten Voraussetzung ist festzustellen, dass sich seit dem Verbindlichwerden des Regionalen Teilplans Windenergienutzung 2012 **Tatsachen oder Erkenntnisse verändert haben.**

Die veränderte Erkenntnis ergibt sich aus der Stellungnahme der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft vom 16.05.2012, dass im Bereich des Vorranggebietes Nr. 17 aufgrund der Annahme einer gewerblichen Baufläche entsprechend des regionalplanerischen Kriterienkonzeptes ein vorsorgender Flächenpuffer von 400m bei der Abgrenzung des Vorranggebietes Anwendung gefunden hat. Bei diesem Puffer handelt es sich allerdings nach Auffassung der Geschäftsstelle um eine Fehlzuzuordnung, welche dadurch bedingt ist, dass es sich bei der gewerblichen Baufläche entsprechend ATKIS-Daten um einen Deponiekörper handelt – dieser Umstand war bei der Planerstellung nicht bekannt – ein Puffer von 400m zu möglichen Windenergiestandorten ist hier regionalplanerisch nicht erforderlich. In ihrer Antragsbegründung vom 21.09.2012 führt die Verbandsgemeinde Meisenheim hierzu ergänzend aus, dass die Deponie in Meisenheim schon seit längerem stillgelegt sei, so dass hier kein weiterer Entwicklungsbedarf besteht. Entsprechend sei ein über den tatsächlichen Deponiekörper hinausgehender Abstand nicht erforderlich, so dass die Konzentrationsfläche bis an die Grenze der stillgelegten Deponie herangeführt werden könne. Fragen der Standortsicherheit der Anlagen würden dann im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren geklärt.

Es liegt insofern eine atypische Fallgestaltung vor, aufgrund der sich eine neue Beurteilungsgrundlage für die Frage der Zulassung einer Windenergienutzung außerhalb der grundsätzlich abschließenden regionalplanerischen Standortkulisse ergibt.

Die Zulassung der Zielabweichung ist in diesem Fall auch **unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar**. „Vertretbar sein“ in diesem Sinne bedeutet, dass die Zulassung einer Zielabweichung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Die Verbandsgemeinde Meisenheim verfolgt mit ihrem Flächennutzungsplan die Absicht, Standorte für die Nutzung der Windenergie in Form von Konzentrationsflächen in Verbindung mit dem Planvorbehalt (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) festzulegen. Hiërmit kommt sie der Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms IV nach, wonach über die Bauleitplanung der geordnete Ausbau der Windenergienutzung sicherzustellen ist (Grundsatz G 163 LEP IV). Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen können

im Gegenzug andere Teilbereiche der Verbandsgemeinde von Windenergieanlagen frei gehalten werden, um einer Überfrachtung der Landschaft mit vereinzelt Windenergieanlagen vorzubeugen.

Ziel auf der regionalplanerischen Ebene ist die Sicherung möglichst windreicher Standorte, die gegenüber anderen Belangen im Wesentlichen konfliktarm sind. Durch diese Konzentration soll eine möglichst effektive Nutzung des Energiepotenzials Wind herbeigeführt, eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter sichergestellt und Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild abgemildert werden. Dies hat im Ergebnis zur Festlegung des Vorranggebietes Nr. 17 geführt.

Mit der Zulassung der Zielabweichung wird hier im Einklang mit dem regionalplanerischen Kriterienkonzept eine Arrondierung der regionalplanerischen Standortkulisse erzielt. Dieser Aspekt ist wesentliches Zulassungskriterium für die Zielabweichung, denn der Regionalplanungsträger hat mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde eine abschließende Standortkulisse für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Teilplan Windenergienutzung 2012 festgelegt. Es wird vorliegend kein neuer Windenergiestandort erschlossen, sondern im städtebaulichen Maßstab eine standörtliche Erweiterung des regionalplanerischen Vorranggebietes vollzogen. Auch wenn sich der nördliche Zielabweichungsbereich nicht im unmittelbaren Flächenzusammenhang mit dem Vorranggebiet Nr. 17 bzw. der südlichen Zielabweichungsfläche abgrenzen lässt (kein gemeinsamer Flächenumring), ist die Zielabweichung für den nördlichen Bereich deshalb zu rechtfertigen, weil bei entsprechender Belegung der Zielabweichungsflächen und des Vorranggebietes Nr. 17 mit Windenergieanlagen dies sowohl aufgrund der Topographie als auch der Flächenzuordnung für den Betrachter als ein zusammenhängender Konzentrationsstandort wahrgenommen werden wird.

Die Zielabweichung für beide Flächen ist raumordnerisch sinnvoll, weil hiermit eine optimale Ausnutzung der regionalplanerischen Kulisse zugunsten des Freihaltens anderer Gebiete erzielt werden kann.

Zudem entspricht die Zielabweichung den folgenden Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2004:

Gemäß Grundsatz G 1 des Kapitels 4.2 „Energiegewinnung und -versorgung“ ist eine sichere, bedarfsgerechte, dauerhaft ausreichende und zugleich umweltschonende

Energieversorgung sicherzustellen. Dabei ist eine weitestmögliche Diversifizierung der Energieträger sowie die verstärkte Nutzung orts- und regionalgebundener Energieangebote anzustreben.

Nach Grundsatz G 9 soll darauf hingewirkt werden, dass die Nutzung regenerativer Energiequellen verstärkt vorangetrieben wird. Dies betrifft u.a. die Windenergie.

Neben der Übereinstimmung mit Grundsatz G 163 kann auch folgenden Grundsätzen des LEP IV durch die Zielabweichung Rechnung getragen werden:

Nach Grundsatz G 161 soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

Weiterhin können hier gemäß Grundsatz G 164 Windenergieanlagen flächensparend an einem menschen-, natur- und raumverträglichen Standort entwickelt werden. Das Energieerzeugungspotenzial des Vorranggebietes Nr. 17 wird in Verbindung mit der Zielabweichungszulassung optimiert werden können.

Die Zielabweichungszulassung entspricht auch den Vorgaben des Entwurfs der LEP-IV-Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (Stand: 25.09.2012). Die Zielabweichung berührt keine nach dem Entwurf vorgesehenen Ausschlusskulissen (inkl. Konkretisierungsgebiete für Ausschlusswirkung – Karte 20) für die Nutzung der Windenergie (Ziel Z 163d). Insbesondere wird dem Grundsatz G 163 entsprochen, indem über die Konzentrationsplanung der Verbandsgemeinde Meisenheim in Verbindung mit dem Regionalen Teilplan Windenergienutzung 2012 ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung sichergestellt wird.

Auch werden durch die Zulassung der beantragten Zielabweichung **die Grundzüge des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergienutzung 2012 nicht berührt.**

Grundsätzlich stellt dieses Zulassungskriterium die Schranke für Zielabweichungszulassungen von einem abschließenden regionalplanerischen Standortkonzept für die Windenergienutzung dar. Im vorliegenden Fall kann aber festgestellt werden, dass die Zielabweichungszulassung ausnahmsweise nicht die Grundzüge des Regionalen Teilplans Windenergienutzung 2012 berührt.

Als Grundzüge der Planung kann die der Zielfestlegung zugrunde liegende und in ihr zum Ausdruck kommende planerische Konzeption beschrieben werden. Der Festlegung von Vorrang-, Eignungs- und Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung im Regionalen Teilplan Windenergienutzung 2012 liegt ein gesamträumliches Kriterienkonzept zugrunde. Dessen einheitliche Anwendung über das gesamte Plangebiet ist konstitutiv für die abschließende regionalplanerische Standortkulisse. Insofern muss sich die Zielabweichung, was die Betroffenheit der Grundzüge des Regionalplans betrifft, daran messen lassen, ob sie eine Einbruchstelle in die ausgewogene Gesamtkonzeption von Vorrang- und Ausschlussflächen darstellt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 05.09.2006 - 8 A 10343/06).

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe kann festgestellt werden, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in den betreffenden Bereich keine im regionalplanerischen Konzept zugrunde gelegten Ausschlusskriterien entgegenstehen. Der bisher ausschlussbegründende Puffer von 400m gegenüber gewerblichen Bauflächen wurde einvernehmlich als Fehldarstellung gewertet, so dass hier auch mit der Zielabweichungszulassung nach wie vor das regionalplanerische Kriterienkonzept (siehe Kapitel 2.2.3.1 Regionaler Teilplan Windenergienutzung 2012) zu einer einheitlichen Anwendung kommen kann.

Aufgrund der dargelegten atypischen Fallgestaltung ist auch nicht zu befürchten, dass die Zielabweichungszulassung eine stark präjudizierende Wirkung für zu erwartende vergleichbare Zielabweichungsbegehren haben wird, so dass auch insofern die Grundzüge des Regionalen Teilplans Windenergienutzung 2012 nicht berührt werden.

Dem Zielabweichungsantrag, soweit hiermit die Ausdehnung der geplanten Konzentrationsfläche in den Bereich des Taleinschnittes begehrt wird, kann nicht stattgegeben werden, da ansonsten die einheitliche Anwendung des Biotoppuffers bzw. die Berücksichtigung geschützter Waldbestandteile im Regionsgebiet dem Grundsatz her konkterkariert würde. Zudem würde hiermit ein Präzedenzfall geschaffen, was im Rahmen einer Zielabweichungsentscheidung ebenfalls nicht zulässig ist. Für diesen Teilabschnitt liegt demnach das dritte Kriterium als Voraussetzung einer Zielabweichungszulassung nicht vor.

Diese Abweichungszulassung ergeht im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (siehe § 10 Abs. 6 Satz 1, 1. Halbsatz LPIG) und nach Anhörung der Verbandsgemeinde Meisenheim.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### **Hinweis:**

Die Zielabweichungszulassung entbindet nicht von naturschutzfachlichen insbesondere artenschutzrechtlichen oder sonstigen fachgesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen in den Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Daniela Gottreich

**Anlage:**      Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 15 000)



## Zielabweichungsverfahren für die Darstellung einer Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie in der Verbandsgemeinde Meisenheim, Landkreis Bad Kreuznach vom 24.10.2012

**Legende:**

- Gemeindegrenze
- Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 17
- Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie
- Ausschlussgebiet lt. Reg. Teilplan Windenergienutzung (Pufferzone zu umweltrelevanten Kriterien)
- Ausschlussgebiet lt. Reg. Teilplan Windenergienutzung (Pufferzone zu Siedlungsflächen)

